



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

K., E.: Der Reichskanzler und das preußische Ministerium : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Reichskanzler und das preußische Ministerium

(Schluß)



er Reichskanzler muß in Preußen Ministerpräsident und zugleich Vorstand des Ministeriums sein, das jetzt Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten heißt, aber richtiger Preußisches Ministerium für Bundesangelegenheiten heißen sollte. Ohne diese preußische Hausmacht hat der Reichskanzler rechtlich gar keinen und thatsächlich keinen genügenden Einfluß auf die Reichsgesetzgebung; er hat sie auch dazu nötig, mit den außerpreußischen Bundesstaaten ein bundesmäßiges Verhältnis zu pflegen. Die ministerielle Leitung der Reichsexekutive hat der Reichskanzler von Verfassungs wegen, die obern Reichsämtler sind ihm als Organe der Reichsexekutive untergeordnet, er kann rechtlich und thatsächlich in jedem von ihnen selber verfügen, allen gegenüber hat er die Stellung des englischen Premierministers. Das Auswärtige Amt des Reichs ist in alledem nicht anders gestellt als jedes andre Reichsamt, vom Reichskanzler hängt es ab, in welchem Umfang er in den Geschäftsgang der auswärtigen Politik des Reichs eingreift; nach Zeit und Umständen kann es angebracht sein, daß er in den Geschäftsgang anderer Reichsämtler häufiger und tiefer eingreift. Es ist deshalb nicht nötig, daß der Reichskanzler aus dem diplomatischen Dienst genommen werde, nach Zeit und Umständen kann eine andre Schulung wichtiger sein. Die Verbindung, worin das in Berlin thätige Personal des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Auswärtigen Amt des Reichs steht, ist hergebracht, weil bisher sämtliche Reichskanzler die auswärtige Politik des Reichs als ihre Spezialität angesehen haben; diese Verbindung verschleiert jedoch das wirkliche Wesen der rechtlichen Zuständigkeiten und wird sich auch als Verwaltungshindernis fühlbar machen, wenn die Spezialthätigkeit des Reichskanzlers eine andre Richtung nimmt. Dann ist Trennung, und zwar endgiltige, angebracht; der Geschäftsverkehr mit den preußischen Gesandtschaften geht dann vom Ressort selbst aus, ihr diplomatischer Charakter ist jedoch beizubehalten, weil er ein wesentliches Stück zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist.

Was die politische Lage so schwierig macht, hat seinen Grund nicht in den Beziehungen zum Auslande, sondern in innern Verwicklungen. Für den Grenzboten IV 1897

Reichskanzler ergibt das gleichsam eine politische Frontveränderung, wahr-scheinlich auf längere Zeit. Es ist die Umkehrung dessen, was lange Jahre bestanden hat, namentlich während der Zeit, wo Staatsminister Delbrück an der Spitze des Reichskanzleramts stand. Die Konsequenz, daß nunmehr dem Auswärtigen Amt dieselbe Bewegungsfreiheit gelassen werden kann wie damals dem Reichskanzleramt, drängt sich von selbst auf, und ihr Gewicht wird noch dadurch verstärkt, daß der auswärtige Dienst in der Bismarckischen Tradition einen festen und dauernden Wegweiser hat, der eine ständig eingreifende Oberleitung des jeweiligen Reichskanzlers entbehrlich macht. Wenn daher der Reichskanzler den Schwerpunkt seiner besondern Thätigkeit in die andern Reichsämter verlegen kann und durch die politische Lage darauf hingewiesen wird, so ist es natürlich, daß auch die Kenntnisse und Erfahrungen, die auf dem entsprechenden Boden erworben werden, für die Besetzungsfrage wichtiger sind als diplomatische Schulung und die Vertrautheit mit den bestimmenden Kräften im Leben des Auslands. Mehr als sie bedeutet jetzt die Vertrautheit mit den Bedürfnissen und den Hilfs- und Heilmitteln unsers eignen Staatslebens; ein Mann, der wie Fürst Bismarck beide Gebiete beherrscht, bleibt, ganz abgesehen von der Geisteskraft, eine Ausnahme Persönlichkeit. Dann ist auch die Zahl der Kandidaten „aus Züchtung des innern Dienstes,“ dessen breiterm Raum entsprechend, größer, die Auswahl also nicht so beschränkt, und es finden sich darunter, weil sie im Inlande gewirkt haben, eher Männer, die als weitere Mitgift Personalkennntnis und persönliches Ansehen mitbringen, im Bundesrat z. B. und im Reichstag. Wieviel hat doch Fürst Hohenlohe vor Graf Caprivi schon dadurch vorausgehabt, daß es sich bei seiner plötzlichen Berufung nach Berlin für jedermann von selbst verstand, es könne ihm gar keine andre Stellung angeboten werden als die des Reichskanzlers, sonst müßte man auf ihn verzichten! War dieses hohe Ansehen nicht eine sehr wertvolle Zugabe, und war es nicht weniger in dem hohen Rang und in der diplomatischen Vergangenheit seines Trägers begründet, als in seiner sonst erworbenen Auszeichnung: als bairischer Ministerpräsident, als Reichstagsabgeordneter, als Statthalter, als Vertrauensmann vieler Bundesfürsten, namentlich der süd-deutschen? Einem homo novus, und Graf Caprivi war nicht viel mehr, kann der Mangel an Ansehen für eine längere Übergangszeit durch nichts ersetzt werden, nicht durch die glänzendsten Eigenschaften, nicht einmal durch das höchste Maß von kaiserlichem Vertrauen, denn persönliches Ansehen im politischen Leben läßt sich nicht verleihen, sondern will erworben sein. Sind nun unter unsern hochgestellten Diplomaten ähnlich ausgestattete Männer noch vorhanden? Nur der Botschafter Graf Hatfeld zählt zu seinen sonstigen Vorzügen noch den Ruf, sich auch in Berlin ausgezeichnet zu haben.

In welchem Zweige des innern Dienstes die Qualifikation, wenn dieser Ausdruck hierher übertragen werden darf, erworben worden ist, dürfte weniger

ins Gewicht fallen. Betrachtet man die Ressortverteilungen in Preußen, so ist ein gewisser Vorrang des Finanzministeriums unzweifelhaft, denn die seinem Träger zustehende Budgetverwaltung bringt es mit sich, daß er in alle Ressorts Einblick erhält, mit den Bedürfnissen, Einrichtungen und Leistungen aller bekannt werden muß. Der Finanzminister kann auch sein Amt nicht ausfüllen, ohne parlamentarisch hervorzuragen. Mit ihm müssen alle andern Minister rechnen, und es kann nicht anders sein, als daß sich sein Relief auch im Staatsministerium als Kollegium wirksam zeigt. Wenn nun bei Herrn von Miquel noch große und in die Augen fallende Erfolge hinzukommen, auf dem dornigen Gebiet der Steuerpolitik sowohl wie in früher bekleideten Stellungen, so ist es begreiflich, daß ihn die öffentliche Meinung als den „Mann der Zukunft“ ansieht. Er würde als Reichskanzler, und auch das ist wichtig, preußischer Finanzminister bleiben können, keine der an die aktive Bekleidung der Stelle geknüpften Quellen von Einfluß aufzugeben brauchen, weil er in seinem Ministerium so sicher und eingearbeitet ist, daß er es als Nebenamt fortführen könnte, ohne die Zügel aus der Hand zu verlieren. Also, das natürliche, auch von Fürst Bismarck anerkannte Übergewicht des Finanzministeriums tritt augenblicklich noch mehr hervor als sonst, aber es steht doch nicht so, daß nicht auch andre Ressorts als Vorstufen und Zugaben zu der ministeriellen Oberleitung des Reichs in Frage kommen könnten. So scheint zwar das Kriegsministerium nur Spezialität zu sein, aber es scheint nur so, denn gerade unter den preußischen Kriegsministern sind Männer von umfassendem Gesichtskreis nicht selten gewesen; man braucht nur aus älterer Vergangenheit Boyen und aus jüngerer Graf Roon zu nennen, und in ganz neuer Zeit hat Herr Bronsart von Schellendorf den Eindruck gemacht, daß die Energie und die Frische, womit er sein Fach vertreten hat, auf einer Charakter- und Geistesbildung beruhe, die ihn befähigen würde, auch die allgemeine Leitung zu übernehmen und klare Bahn zu schaffen. Vom Minister des Innern ferner verlangt schon der Umfang und die Bedeutung der von ihm vorzuschlagenden Stellenbesetzung eingehende Kenntnis des ganzen Staatslebens; selbst Feinde Graf Eulenburgs und des jetzigen Oberpräsidenten von Puttkamer werden ihnen weder diese Eigenschaft noch andre, die erforderlich sind, bestreiten. Um nur noch ein Ministerium zu nennen, so hat das für Landwirtschaft sehr lange im Hintergrunde gestanden, ist aber durch die Zeitverhältnisse politisch so wichtig geworden, daß es sehr wohl als Durchgang zur Reichskanzlerstelle, vielleicht sogar in Personalunion damit gedacht werden kann.

Alle diese Beispiele sind aus den ministeriellen Verhältnissen Preußens gewählt worden, jedoch nur als Beispiele, denn für die Personenfragen sind die Landesgrenzen längst vermischt, und der Reichskanzler muß zwar im preußischen Ministerium Wurzel fassen und dazu befähigt sein, braucht aber nicht daraus hervorzugehen und schon Minister gewesen zu sein. So nimmt

unter den nichtpreussischen Staatsmännern Herr von Mittnacht eine so hervorragende Stelle ein, daß man sich wundern muß, ihn noch nicht in die Zeitungskombinationen hineingezogen zu sehen. Er würde wohl nicht leicht die schwäbische Temperatur mit der norddeutschen vertauschen, aber die Landsmannschaft an sich wäre kein Hindernis.

Die ministerielle Oberleitung des Reichs und die in Preußen müssen, wie dargelegt worden ist, regelmäßig in einer Hand vereinigt sein, aber das, was sie an Machtmitteln gewähren, ist dem Grade und dem Wesen nach so verschieden, daß auch der Machtanteil, der aus den Reichsfunktionen erwächst, genauer bestimmt werden muß; in der bisherigen Darstellung ist er mehr formuliert als auseinandergesetzt worden.

Was die Gesetzgebung anlangt, so hat der Reichskanzler an der Feststellung des Gesetzesinhalts rechtlich gar keinen Anteil, er hat nur die verantwortliche Gegenzeichnung bei Errichtung (Ausfertigung) und Bekanntmachung der Gesetzesurkunde. Juristisch ausgedrückt heißt das: er ist gehalten, darauf zu sehen, daß in die Gesetzesurkunde kein anderer Inhalt aufgenommen wird als der zwischen Bundesrat und Reichstag festgestellte, und daß die Formen der Bekanntmachung beobachtet werden; er hat auch dafür zu sorgen, daß Ausfertigung und Bekanntmachung nicht unterbleiben. Das sind keine Rechte, sondern Pflichten, freilich nur bedingte Pflichten, insofern nämlich, als sich der jeweilige Reichskanzler von ihnen dadurch frei machen kann, daß er seine Entlassung nimmt. Dann kommt es für ihn gar nicht zur rechtlichen Verantwortlichkeit. Wenn sich dann kein Nachfolger findet, der die Pflichten auf sich nehmen will, so steht verfassungsrechtlich der Reichsorganismus still, denn die Reichsexekutive kann ebenfalls nicht mehr arbeiten, weil sie zwar verfassungsmäßig vorzugsweise dem Kaiser zusteht, von ihm jedoch nur durch den Reichskanzler ausgeübt werden kann. Also ein funktionirender Reichskanzler ist ein wesentliches Stück des ganzen Räderwerks; der Kaiser, um diese Seite der Sache hervorzuheben, kann gar nicht sein eigener Reichskanzler sein, es ist rechtlich unmöglich. Es ist aber auch politisch unmöglich, wie folgende Erwägung darthut. Die Reichsthätigkeit darf nicht nur niemals stillstehen, sondern muß sogar in lebhafter Bewegung erhalten werden. Sie kann sich auch nicht auf die Exekutive beschränken, denn beim Regieren und Verwalten stellen sich immer wieder neue Bedürfnisse heraus, denen genugsathun neuen Gesetzesinhalt verlangt. Da dessen Feststellung übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrats und des Reichstags voraussetzt, so bedarf der Kaiser für diese Körperschaften eines Vertreters, um die sachliche Übereinstimmung der Beschlüsse mit den Exekutivbedürfnissen zu erreichen. Als Vertreter ist der Reichskanzler gegeben, und nur er, nicht sowohl weil er von Rechts wegen im Bundesrat den Vorsitz führt, als darum, weil er auch in der Exekutive den Kaiser vertritt und daher deren Bedürfnisse am besten kennt, am stärksten empfindet. Für ihn

ist es eine Hemmung, wenn sie nicht befriedigt werden, er hat das größte Interesse daran, daß Abhilfe geschaffen werde, er ist nicht imstande, sein Amt mit Erfolg zu verwalten, wenn er keinen politischen Einfluß auf den Inhalt der Gesetze hat. Dazu nun muß er der Vertrauensmann des Bundesrats und des Reichstags sein, und das ist nur möglich auf Grund von Eigenschaften, von denen wieder der Satz gilt, daß sie sich nicht verleihen lassen; der Reichskanzler muß sie selbst erwerben oder als eigne Ausstattung mitbringen. Ihr Besitz verlangt einen ganzen Mann, und der hat eignen Willen. Der Reichskanzler ist ja gehalten, seinen Willen wie seine Kraft dem kaiserlichen Befehl, der ihn aus Ruder berufen hat und davon wieder abrufen kann, dienstbar zu machen; aber er darf nicht darauf verzichten, auf den Inhalt des Befehls einzuwirken, und er braucht für die eigene Entschließung und die eigne Thätigkeit breiten und freien Raum. Beides muß jedem Reichskanzler gesichert sein, sonst stockt das Leben des Reichs. Nur um den Preis dieser Stockung kann der Kaiser im politischen Sinne sein eigener Kanzler sein.

Das Gewicht des Reichskanzlers im Bundesrat wird verstärkt, wenn er darin über die zahlreichen Stimmen Preußens verfügt; das ersetzt ja nicht das Vertrauen, aber ergänzt es durch greifbare Macht. Darüber ist noch eine Bemerkung nachzuholen. Fürst Bismarck hat es 1873 für möglich erklärt, daß der Reichskanzler ganz aus dem preussischen Ministerium ausscheide, denn er müsse das volle Vertrauen des Kaisers, der verbündeten Regierungen, des Reichstags haben, und dies gebe ihm thatsächlich eine so große Autorität, daß die siebzehn preussischen Stimmen gar nicht dauernd gegen seine Meinung abgegeben werden könnten; er habe ja auch indirekte, aber nachdrückliche Mittel, auf die Entschließungen in Preußen einzuwirken, darunter sei die Kabinettsfrage nur das äußerste, keineswegs das einzige. Die Ausführungen sind hier nur angedeutet; um sie vollständig zu würdigen, muß man die betreffende Rede — vom 25. Januar 1873 — nachlesen. Der geistige Genuß davon ist groß, aber Fürst Bismarck hat den Gedanken später für immer verworfen und sogar bis zu seinem Abgang unablässig daran gearbeitet, daß sich die innige Verbindung des Reichs und Preußens noch in andern Ämtern ausdrücke, daß sie, dem Einfluß des Personenwechsels entzogen, zu einer ständigen Einrichtung werde. Was dem damaligen Gedanken Bedeutung giebt, ist also nicht die praktische Seite, sondern die Thatsache, daß in diesem Falle wirklich einmal Fürst Bismarck einen Zustand ins Auge gefaßt hat, der, wenn überhaupt, nur auf seine gewaltige Persönlichkeit anwendbar ist. Davor hat er sich sonst immer bewahrt. Es ist ja richtig, daß das Verfassungswerk den Stempel des ersten Kanzlers trägt, aber es ist so gestaltet und ausgebaut, daß kein Kanzler ein Stück davon entbehren kann; es fordert wohl noch weitem Ausbau, aber der Grundplan ist auf die Dauer angelegt, nicht auf bestimmte Personen berechnet. Daß der Reichskanzler Einfluß auf die Gesetzgebung hat, überhaupt in

allem der „Macher“ ist, ist etwas, was von den meisten Politikern innerhalb und außerhalb des Reichstags als selbstverständlich angesehen wird. Dem Fürsten Bismarck werden noch die Wendungen in den Ohren klingen: „der Herr Reichskanzler hat gesagt,“ „der Herr Reichskanzler muß,“ und was man vom Reichskanzler in der Gesetzgebung erwartet, zeigt sich in der Häufigkeit von Beschlüssen, durch die er aufgefordert wird, dem Reichstag Gesetzentwürfe vorzulegen. Wenn das Drängen unbequem wurde, so hat sich Fürst Bismarck nicht immer mit Hervorhebung der politischen Hindernisse begnügt, sondern auch zuweilen darauf hingewiesen, daß verfassungsrechtlich wohl der Reichstag, nicht aber der Reichskanzler die Initiative habe. Das war jedoch nur Kampfmittel; da, wo es sich um sein Hauptstreben, die Befestigung des Reichs, handelte, bedurfte es keines Antriebes, da war er immer im Vordringung, und außerdem lag seiner ganzen Art nichts ferner, als irgend welche Konsequenz seiner Stellung abzulehnen. So hat er denn als Reichskanzler auch die Gesetzgebung mit allem Eifer als eigne Angelegenheit betrieben und an seinen Mitarbeitern im Reich die Fähigkeit, ihn dabei zu unterstützen, besonders hochgeschätzt; gerade damit hängt es zusammen, daß sie in den Bundesrat und, wenigstens teilweise, in das preussische Staatsministerium gezogen wurden. Er hat überhaupt ihre Stellung so sehr als möglich gehoben, immer mehr ministerähnlich gemacht, mit einem Wort die Staatssekretäre des Innern, des Auswärtigen Amts, des Reichspostamts usw. als Kollegen behandelt, nicht bloß so bezeichnet. Er durfte daher sagen, „daß sie sich einer sehr großen Selbständigkeit erfreuen und im ganzen schwerlich klagen werden über ein bureaukratisch bevormundendes Eingreifen“; ein andermal: „ich glaube, daß, wenn alles genau erwogen wird, die Reichsminister, die durch die Verantwortlichkeit eines einzigen Kanzlers gedeckt sind, der mit sich reden läßt, viel freier und unabhängiger dastehen als die preussischen Minister, die absorbiert werden durch die Beschlüsse eines Kollegiums, das nicht mit sich reden läßt, weil es einfach abstimmt und die Stimmen zählt.“ Als Beispiele dafür, daß aus diesen Worten keine Selbsttäuschung spricht, dienen die schon einmal in dieser Darstellung angeführte Delbrück'sche Amtsführung und die des Staatssekretärs von Stephan.

In der einen Beziehung freilich hat Fürst Bismarck immer daran festgehalten, daß die „Reichsminister“ und die preussischen verschieden gestellt sein müssen: „ich halte an und für sich eine kollegialische Ministerverfassung für einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler, von dem jeder Staat sobald als möglich loszukommen suchen sollte, und ich bin soweit entfernt, die Hand dazu zu bieten, daß diese fehlerhafte Einrichtung auf den Bund übertragen werde, daß ich vielmehr glaube, Preußen würde einen immensen Fortschritt machen, wenn es den Bundesrat adoptierte und nur einen einzigen verantwortlichen Minister hätte!“ Auch für die Wirkungen des Unterschieds ist

wieder Fürst Bismarck anzuführen: „ich kann im Reiche Rechenschaft und Aufklärung über die Sache fordern, ich kann Bericht fordern und dann wenigstens mein Veto, mein Inhibitorium sofort einlegen, kurz, ich bin berechtigt, im äußersten Fall zu verfügen, was man so unabhängigen Charakteren gegenüber oder dem Maße von Unabhängigkeit des Charakters gegenüber, das mit großer Tüchtigkeit verbunden zu sein pflegt, sehr schwer und selten thut. Ich halte mich im ganzen immer nur verantwortlich für die im großen Durchschnitt richtige Wahl der Personen. Außerdem, wenn ich diese Verantwortung gefährdet fühle, bin ich in der Lage, bestimmt zu sagen: dies will ich nicht, und bestimmte Forderungen zu stellen, was einstweilen zu geschehen hat.“ Diese Art von Unterordnung beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit des Denkens und Handelns, wohl aber macht sie die Rehrseite, die auch diese Tugend hat, unschädlich, das Auseinanderlaufen derer, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Sie schwächt auch nicht, sondern spornt das Verantwortungsgefühl an, das des untergeordneten Kollegen, weil seine Leistung immer offen liegt und nie das persönliche Gepräge verliert, das des Premierministers, weil alle Leistungen in ihm gipfeln, und er die seinige so hoch steigern muß, daß die entsprechend gespannte Erwartung nicht getäuscht wird. Sind etwa die englischen Minister weniger selbständige Männer als die preußischen? Und doch geht in England die Befugnis des Premierministers nach Lord Palmerstons Zeugnis soweit, daß er die Entlassung jedes der andern Minister fordern kann. Und was ist denn politische Verantwortlichkeit? Auch darauf giebt Fürst Bismarck klare Antwort: „in der Politik besteht, meinem Gefühl nach, die Verantwortlichkeit darin, ob jemand schließlich nach dem Urteil seiner Mitbürger sich blamirt in der Politik, die er macht, oder nicht.“ Von der Blamage wird doch auch der betroffen, der eine bestimmte Politik mitmacht, an hervorragender, wenn auch zweiter Stelle, und er wird um so mehr mitbetroffen, je mehr sein Thun und Lassen persönliches Thun und Lassen ist, nicht durch Kollegialabstimmung gedeckt und verdeckt wird, „wo jeder berechtigt ist, sich damit zu entschuldigen, er hätte wohl gewollt, aber die andern nicht, und wo keiner weiß, wer der andre und wer der eine ist.“ Also die Verantwortung der ministerähnlichen Reichsbeamten, die unter dem Reichskanzler stehen, ist recht kräftig ausgeprägt, und auch sie ist politischer Art, aber sie kann nicht zwischen den Reichskanzler und die politische That treten. Wenn er sich im Einklang mit den Befehlen seines kaiserlichen Auftraggebers weiß, und wenn er weiß, was er im Bundesrat und im Reichstag durchsetzen oder rechtfertigen kann, so hat er freies Feld vor sich. Darum steht er doch nicht vereinsamt da; im Gegenteil, denn um ihn stehen alle seine Mitarbeiter, die höhern und die niedern, mit Rat und That, unzersplittert und ohne fremde Ziele, seine Waffen hat er nur gegen den Gegner zu kehren. Wenn dann auch nicht alles gelingt oder nicht gleich, so ist doch nichts verfäumd worden,

und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit wird nicht dadurch gepeinigt, daß vorhandne Hilfsmittel unbenutzt geblieben sind. Im Reich ist auf diese Weise größere „Aktionsfähigkeit“ bei geringerer Arbeit erreicht, und das, was an Arbeit erspart wird, ist der schwerste und aufreibendste Teil, die dornige Aufgabe, unter gleichberechtigten Kollegen Übereinstimmung zu erzielen.

Nicht die Menschen fehlen, sondern die Übereinstimmung, hat einmal Fürst Bismarck von den preußischen Ministerialverhältnissen gesagt. Die Menschen, die preußischen Minister, sind von demselben Fleisch und Blut wie ihre Reichskollegen, haben dieselbe staatsmännische Schule durchzumachen, denselben Mut und guten Willen notwendig und auch in Wirklichkeit, aber die kollegialische Verfassung richtet ihren Blick vorwiegend auf das Ressort, auf das Besondere und Trennende, während jene die Spitze, das Einigende, das nach dem Zug der Zeit vorherrschende Bedürfnis an Gesamtleistung gar nicht aus dem Auge verlieren können. Weil in Preußen die Übereinstimmung in Folge der kollegialischen Abstimmung so schwer zu erreichen ist, weil es dort häufig vorkommt, daß die Staatsministerialsache unter den Tisch fällt, ohne ein andres Gegenmittel für den nächstbeteiligten Minister als das äußerste, die Kabinettsfrage, deshalb wendet sich auch das an sich gleich starke Verantwortungsgefühl des preußischen Ministers dem Ressort zu und vom Staatsministerium ab. Im Ressort ist er frei und findet er genug, was seinen Thätigkeitstrieb ausfüllt, aber er schließt sich auch immer mehr gegen das Ganze ab und wird darin durch den Einfluß seiner Räte, der mit der Absonderung wächst, noch bestärkt; Menschenschuld wirkt dabei nicht mit, ja man kann sagen, daß, je tüchtiger und darum selbstbewußter der Minister ist, die Wirkungen um so schärfer hervortreten müssen. Aber alle thätigen Ursachen wirken doch so zusammen, daß das Ministerpräsidium zu einem „ornamentalen Glied“ des Ganzen herabsinkt. Daß das aus der Einrichtung folgt, ist für den Ministerpräsidenten kein Trost, denn wenn er ein hochstrebender Mann ist — und das soll doch jeder Ministerpräsident sein —, so fühlt er vor allem die Hemmung. Sein Blick ist doch auf das Ganze gerichtet, da ist das Feld seiner Thätigkeit und seines Thatendrangs. Bedenkt man nun, wie gering seine rechtliche und thatsächliche Macht ist, wie er sich jeden Schritt, der der Übereinstimmung nähert, erkämpfen muß, so wird man die Bitterkeit begreiflich finden, mit der sich ein Mann wie Fürst Bismarck über diese Dinge aussprach, und daß er auf den „Ressortpartikularismus,“ auf die „acht Ressortstaaten,“ auf die „Geheimräte“ schalt. Nicht die Menschen meinte und traf er damit, sondern die Sache, etwas, was ihn mit dem Druck des tragischen Konflikts durch seine ganze Amtsführung begleitete; seine Schärfe ging aus dem edelsten Verantwortlichkeitsgefühl hervor.

Die Gefahr, daß die preußische Ministerialverfassung auf das Reich ausgedehnt werde, liegt fern, denn die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die

Funktionen und die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu teilen, decken sich mit denen, die das „Reichsministerium“ in einen Ausschuß der jeweiligen Reichstagsmehrheit verwandeln möchten. Die Bestrebungen können nur auf Kosten der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats Erfolg haben, und daß man das im Bundesrat weiß und dagegen auf der Hut ist, beweisen die Verhandlungen, die zu der preußischen Erklärung vom 5. April 1884 geführt und sich daran geknüpft haben (vgl. Kohl, Bismarcks Reden, Band 10 S. 220—222). In dieser Hinsicht also ist die Stellung des Reichskanzlers unverändert geblieben und gesichert, und die größere „Aktionsfähigkeit“ des Reichs hat im Vergleich zu Preußen nicht abgenommen. Wie kommt es nun, daß es trotzdem — darin sind ja die Klagen einmütig — zu keiner rechten Übereinstimmung mehr kommen will? Da die Einrichtungen nicht die Schuld tragen, so müssen wohl die Menschen „fehlen.“ Jeder Teil wälzt natürlich die Schuld auf die andern. Wie es damit in Wirklichkeit steht, ist eine weitläufige Untersuchung, die über den Rahmen dieser Erörterungen hinausgeht, aber ein Stück menschlicher Schuld kann auf dem durch sie gewonnenen Boden festgestellt werden. Und das ist auch nötig, denn dieses Stück wird fast ausnahmslos von den streitenden Teilen übersehen oder verschwiegen. Es ist die Tatsache, daß die große Mehrzahl des Volks, der Gebildeten namentlich, die politischen Vorkommnisse nur mit dem Auge des Zuschauers oder des Richters begleitet und kein Gefühl dafür hat, daß sie selbst mitverantwortlich ist. Denn der Satz, daß jedes Volk die Regierung hat, die es verdient, hat ja nur beschränkte Gültigkeit, aber ganz unbeschränkt gilt, daß das deutsche Volk den Reichstag hat, den es verdient. Das Reichstagswahlrecht ist nicht etwa aufgedrängt, sondern herbeigewünscht und mit Freude begrüßt worden und würde nicht ohne die größte Opposition beseitigt werden können: das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht kann vielleicht überboten, aber kaum unterboten werden. Schließlich weichen auch bei allen Wahlrechten, die nicht auf Privilegien aufgebaut sind, die Wirkungen wenig von einander ab; die Ausnutzung ist das, was die Verschiedenheit des Ergebnisses bestimmt. Wer von uns, außerhalb des Zentrums und der Sozialdemokratie, macht sich das klar, und was für Pflichten daraus folgen? Wie viele versäumen schon die leichteste dieser Pflichten, die, überhaupt zu wählen! Und doch heißt es auch Wahlmann sein, im politischen Sinn, und als solcher nicht nur in der Wahlperiode, sondern allezeit zu werben und zu wirken. Nur dadurch thut jeder der Verantwortlichkeit Genüge, die auf ihm liegt.

Wir klagen, daß wir keinen Bismarck mehr haben; mit Recht, insofern als wir ihn behalten haben könnten, aber mit Unrecht, insofern als wir uns selbst anklagen sollten, und als wir nicht bemüht sind, an der Ausfüllung der Lücke mitzuarbeiten. Nach Vermögen natürlich und mit dem, was uns geblieben ist. Ist uns doch das Verständnis seiner geistigen und politischen

Erbschaft nicht verschlossen, wenn wir uns anstrengen, hineinzudringen, und kann es ihm doch sogar in einem der Geringste gleich thun, in dem hohen Ernst, womit er seine Verantwortlichkeit aufgefaßt hat. Hier gilt es Selbsthilfe, damit wird es wieder zu rechter Übereinstimmung kommen und wieder vorwärts gehen.

E. K.



Die großen Kunstausstellungen des Jahres 1897

2. Dresden



aß in die Kunstverhältnisse Dresdens seit einigen Jahren ein neuer Geist eingezogen ist, kam den außerhalb Sachsens lebenden Kunstfreunden erst zur Kenntnis, als vor drei Jahren auf der Berliner Kunstausstellung mehrere Gemälde für die königliche Galerie angekauft wurden, die bei ihrer Vorführung in Dresden mehr Entsetzen als Freude erregten. Dresden hatte seit dem Beginn der siebziger Jahre, wo das Ausstellungswesen zuerst ins Kraut schoß, um sich dann schnell wie eine lästige Wucherpflanze zu verbreiten, zwei Jahrzehnte hindurch eine völlig neutrale Rolle gespielt. Die Ausstellungen in dem keineswegs einladenden Bauwerk auf der Brühl'schen Terrasse waren nur ein Markt für die sächsischen Künstler. Wer sich von auswärtigen daneben einfand, wurde geduldet, wenn auch nicht gerade mit freundlichen Augen angesehen. So schlichen diese Ausstellungen langsam durch die Jahre dahin, bis endlich durch den Neubau der Kunstakademie auch für ein würdiges Ausstellungsgebäude gesorgt wurde. Als dieses 1894 durch eine Ausstellung unter dem Patronat der Akademie eingeweiht wurde, glaubte man in Dresden aller Sorge um die Zukunft überhoben zu sein. Aber man hatte die Rechnung ohne die jugendlichen Titanen gemacht, die unter der Oberfläche von Alt-Dresden wühlten. Auch stellte sich sehr bald heraus, daß nur wenige von den Räumen, die für eine Ausstellung von Kunstwerken bestimmt waren, genügendes Licht empfangen, und bald pflanzte sich die Mißbilligung der neuen Räume von den Jungen zu den Alten fort. Über dem Erbauer des Akademie- und des Kunstausstellungsgebäudes, die ein von kurzfristigen Leuten vorgeschriebenes Bauprogramm zusammengeschmiedet hatte, hat sich das Grab geschlossen. Konstantin Lippius war keine geniale Natur, aber ein tüchtiger Mann von großem Wissen und Können, und er wußte auch schwierige und undankbare Aufgaben zu bewältigen, besonders in seiner Stellung als Baubeamter des